

Mandanten- Brief

März 2012

1. Abzug von Ausbildungskosten auf Umwegen

Letztes Jahr hatte der Bundesfinanzhof mit einer grundlegenden **Änderung seiner Rechtsprechung** vielen Berufsanfängern die Hoffnung auf den **vollen Steuerabzug ihrer Ausbildungskosten** gegeben. Dieses Urteil hat das Finanzministerium jedoch schnell wieder **durch eine Gesetzesänderung ausgehebelt**. Zumindest ab 2011 ist der Abzug eines Erststudiums oder einer sonstigen erstmaligen Berufsausbildung damit eigentlich ausgeschlossen. Eigentlich – denn sowohl der Bundesfinanzhof als auch das Finanzgericht Köln haben nun in zwei Urteilen einen Weg aufgezeigt, wie sich Berufsanfänger **mit etwas Aufwand doch den steuerlichen Abzug der teuren Ausbildung** für ihren Traumberuf sichern können. Der Bundesfinanzhof hatte den Fall eines Berufspiloten vorliegen, der die Kosten für seine Ausbildung **als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen** wollte. Nach seinem Abitur hatte der junge Pilot zunächst den Zivildienst abgeleistet und dabei eine **Ausbildung zum Rettungssanitäter** gemacht. Diese Ausbildung sah der Pilot **als erste Berufsausbildung** an, womit die Pilotenausbildung dann eine voll steuerlich berücksichtigungsfähige Zweitausbildung wäre. Dieser Ansicht hat sich der Bundesfinanzhof angeschlossen: Im Gesetz sei der Begriff der Berufsausbildung nicht näher definiert. Damit **setzt die erste Berufsausbildung weder eine Lehre noch ein Studium voraus**. Ebenso wenig setzt die Berufsausbildung ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren voraus, wie das Finanzamt meinte. Entscheidend ist allein, ob die **Ausbildung dazu befähigt**, aus der angestrebten Tätigkeit **Einkünfte zu erzielen**. Das trifft auf jeden Fall bei der **Ausbildung zum Rettungssanitäter** zu, meint der Bundesfinanzhof, denn schließlich wird dieser Beruf regelmäßig als Vollerwerbstätigkeit ausgeübt und setzt eine mehrmonatige, landesrechtlich geregelte Ausbildung voraus. Auch spielt es keine Rolle, dass die Ausbildung während der Zivildienstzeit absolviert und der Beruf auch nur während dieser Zeit ausgeübt wurde.

Ähnlich äußert sich das Finanzgericht Köln, das über die Klage einer Stewardess und späteren Berufspilotin entscheiden musste. Die junge Pilotin hatte **außer der betriebsinternen Schulung für Flugbegleiter** bei einer Fluggesellschaft **keinen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erlernt**. Das Gericht meint aber anders als das Finanzamt, dass eine Berufsausbildung keine Ausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlich geregelten Ausbildungsgangs erfordert. Es genügt, dass eine Ausbildung berufsbezogen ist und eine Voraussetzung für die spätere Berufsausübung ist. Die **Revision des Urteils** ist jetzt beim Bundesfinanzhof anhängig, der sich angesichts des bereits ergangenen Präzedenzurteils vermutlich der Sicht des Finanzgerichts anschließen wird. Wer also bereit ist, **vor seiner eigentlichen Berufsausbildung** zum Traumberuf etwas Zeit in eine vergleichsweise **einfache Erstausbildung** zu investieren,

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

neue Rechtsprechung wird per Gesetz wieder ausgehebelt

Abzug zumindest auf Umwegen möglich

erste Berufsausbildung muss keine Mindestanforderungen erfüllen

Ausbildung muss nur dazu befähigen, aus einem Beruf Einkünfte zu erzielen

dreimonatige Ausbildung zum Rettungssanitäter gilt als Berufsausbildung

betriebsinterne Ausbildung zum Flugbegleiter ist ebenfalls eine Berufsausbildung



kann – soweit diese Rechtsprechung Bestand hat – seine **eigentlichen Ausbildungskosten dann in voller Höhe geltend machen**. Ohnehin sind die Erstausbildungen aus diesen beiden Fällen sicher keine schlechte Vorbereitung auf zwei besonders teure Ausbildungsgänge, nämlich ein Medizinstudium oder eben wie hier eine Pilotenausbildung. Leider haben die beiden **Urteile auch ihre Schattenseite**, denn die niedrigen Anforderungen an eine erste Berufsausbildung wird die Finanzverwaltung dann natürlich auch **beim Familienleistungsausgleich anwenden**. Ab diesem Jahr gibt es nämlich für ein Kind nach dem Abschluss der ersten Berufsausbildung für die weitere Ausbildungsdauer nur noch dann Kindergeld oder den Kinderfreibetrag, wenn es **keiner Erwerbstätigkeit nachgeht**. Ein Minijob, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein Teilzeitjob mit maximal 20 Wochenstunden sind allerdings unschädlich.

Unterdessen hat sich das Finanzgericht Münster als erstes Finanzgericht mit der **Gesetzesänderung aus dem letzten Jahr** auseinandergesetzt, die bereits rückwirkend ab dem Jahr 2004 gilt. Es ist allerdings zweifelhaft, ob die **rückwirkende Änderung überhaupt verfassungsgemäß** ist, weil hier eine eigentlich unzulässige echte Rückwirkung vorliegt. Das stellt auch das Finanzgericht fest, allerdings hält es die Rückwirkung in diesem Fall ausnahmsweise für verfassungsgemäß. Der Vertrauensschutz der Bürger könne den Gesetzgeber nicht daran hindern, eine **Rechtslage rückwirkend festzuschreiben**, die vor einer Rechtsprechungsänderung einer **gefestigten Rechtsprechung und einheitlichen Rechtspraxis entsprach**. Auch die weiteren Argumente des Klägers - zum Beispiel der Hinweis auf das objektive Nettoprinzip - ließen das Gericht unbeeindruckt. Allerdings hat das Gericht erwartungsgemäß auch die **Revision beim Bundesfinanzhof** zugelassen, der sich nun in der nächsten Instanz mit der rückwirkenden Änderung befassen muss. Damit haben andere Berufsanfänger nun zumindest die Möglichkeit, **für die Jahre vor 2011 noch nachträglich eine Steuererklärung** mit ihren Ausbildungskosten beim Finanzamt abzugeben und gegen die zu erwartende Ablehnung der Verlustfeststellung **Einspruch mit Hinweis auf dieses Verfahren einzulegen**. Das Einspruchsverfahren ruht dann bis zu einer endgültigen Entscheidung des Bundesfinanzhofs oder des Bundesverfassungsgerichts.

2. Gelangensbestätigung als neues Handelshindernis

Seit Januar 2012 gelten **für umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen neue Nachweispflichten**. Für Warenlieferungen ins EU-Ausland wurden **alle bislang geltenden Nachweismöglichkeiten abgeschafft** und **durch die Gelangensbestätigung ersetzt**. Dabei handelt es sich um eine Bestätigung des Abnehmers, dass er die Ware an einem bestimmten Tag und Ort erhalten hat. Das mag einfach klingen, aber in der Praxis **führt die neue Nachweispflicht zu Schwierigkeiten** für die Unternehmen und erschwert den EU-Binnenhandel, wie der DIHK festgestellt hat. Die **Gelangensbestätigung ist im Ausland oft unbekannt**. Die Unternehmen müssen daher befürchten, dass der Abnehmer sie deswegen häufig zunächst nicht unterschreiben wird. Zudem kann es passieren, dass der **Empfang der Ware von einer anderen Person als dem Abnehmer quittiert** wird und die Finanzverwaltung diese Unterschrift dann nicht als Gelangensbestätigung

eigentliche Ausbildung ist als Zweitausbildung voll abzugsfähig

eingeschränkter Kindergeldanspruch nach der ersten Berufsausbildung

bis ins Jahr 2004 rückwirkende Gesetzesänderung

Rückwirkung ist möglicherweise verfassungswidrig

Einsprüche ruhen jetzt zwangsläufig bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung

seit 1. Januar 2012 neue Nachweispflichten für innergemeinschaftliche und Ausfuhrlieferungen

neue Gelangensbestätigung verursacht in erster Linie Probleme

anerkennt. Verstärkt wird das Problem dadurch, dass es das **Muster lediglich in deutscher, englischer und französischer Sprache** gibt. Ob ein tschechischer, estnischer oder portugiesischer Abnehmer eine Bescheinigung in einer dieser Sprachen unterschreibt, ist nicht sicher.

Noch **größere Probleme** ergeben sich **bei Reihengeschäften**: Liefert etwa ein deutscher Unternehmer im Auftrag seines russischen Kunden eine Ware per Spedition an dessen Abnehmer nach Belgien, stellt sich die **Frage, wer die Gelangensbestätigung unterschreiben muss**. Abnehmer des deutschen Unternehmens ist der Russe. Der kann jedoch nicht bestätigen, ob und wann die Ware tatsächlich in Belgien angekommen ist. Zwischen dem deutschen Unternehmer und dem belgischen Endkunden bestehen aber keine vertraglichen Beziehungen. Abhilfe schaffen würde in diesen Fällen die **Rückkehr zur bisherigen Spediteurbescheinigung**, bei der der beauftragte Spediteur bestätigt, wann er seine Ware bei wem abgeliefert hat. Schließlich hat der die Spedition beauftragende Lieferer nur darauf direkten Einfluss.

Wegen dieser Schwierigkeiten mit der neuen Gelangensbestätigung hatte die Finanzverwaltung zunächst eine **dreimonatige Gnadenfrist** gewährt: Bei Lieferungen **bis Ende März 2012 hat der Nachweis anhand der Spediteurbescheinigung keine negativen Auswirkungen**. Angesichts der massiven Kritik wurde die **Gnadenfrist nun für innergemeinschaftliche Lieferungen um drei Monate verlängert**. Wichtig ist aber, dass die verlängerte Übergangsfrist nicht für steuerfreie Ausfuhrlieferungen außerhalb der EU gilt - hier bleibt es beim bisherigen Ende der Übergangsfrist zum 31. März 2012.

3. Untergang des Verlustvortrags beim Mantelkauf

Beim Mantelkauf gehen **noch nicht ausgeglichene Verluste** des Firmenmantels abhängig vom Anteil des übertragenen gezeichneten Kapitals teilweise oder sogar ganz **verloren**. Ob diese Regelung verfassungsgemäß ist, lässt momentan das Finanzgericht Hamburg **vom Bundesverfassungsgericht klären**. Der Bundesfinanzhof hat nun in einem anderen Fall mit Hinweis auf den Vorlagebeschluss des Finanzgerichts das Revisionsverfahren ausgesetzt. Zwar geht es in diesem Fall **nicht um dieselbe Vorschrift**, weil der Vorlagebeschluss des Finanzgerichts den Gesetzesteil betrifft, der den teilweisen Untergang des Verlustvortrags regelt, während im Verfahren, das dem Bundesfinanzhof vorliegt, der vollständige Untergang des Verlustvortrags betroffen ist. Aber weil es **in beiden Fällen um das objektive Nettoprinzip geht**, will der Bundesfinanzhof erst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten.

4. Erd- und Gartenarbeiten als Handwerkerleistung

Nachdem das Finanzamt die Gartenarbeiten nicht akzeptieren wollte, zog eine Familie vor Gericht. Das Finanzamt argumentierte, in diesem Fall dienen die Handwerkerleistungen nicht der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung, sondern der **Herstellung des Gartens**. Der Bundesfinanzhof sah das anders: Die **Steuerermäßigung** für Handwerkerleistungen **gibt es auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten**. Dabei ist es ohne Belang, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird.

Muster nur in wenigen Sprachen verfügbar

unklarer Nachweis bei Reihengeschäften

generelle Übergangsregelung bis zum 31. März 2012

verlängerte Übergangsfrist für innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum 30. Juni 2012

Untergang des Verlustvortrags ist möglicherweise verfassungswidrig

Bundesfinanzhof setzt Revisionsverfahren aus

Bundesverfassungsgericht muss entscheiden

Gartenarbeiten sind auch dann begünstigt, wenn der Garten neu angelegt wird

5. Grundsteuer steht wieder auf dem Prüfstand

Die Grundsteuer steht wieder einmal **auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts**. Im besten Fall kann durch die Entscheidung die Rechtsgrundlage für die Grundsteuer wegfallen. Falls das Gericht sogar eine **rückwirkende Verfassungswidrigkeit** feststellt, können Eigenheimbesitzer und Wohnungseigentümer einen Anspruch auf Rückerstattung der Grundsteuer haben, sofern die **Festsetzung der Grundsteuer noch nicht rechtskräftig** ist. Auch wenn die Aussichten darauf eher gering sind, können Immobilienbesitzer, die sich alle Optionen offen halten wollen, beim Finanzamt, das den Einheitswertbescheid erlassen hat, mit Hinweis auf das laufende Verfahren einen **Antrag auf Aufhebung des Einheitswertbescheides** stellen.

Bundesverfassungsgericht muss über Grundsteuer entscheiden

möglichen Erstattungsanspruch per Antrag sichern

6. Entfernungspauschale auch für längeren Arbeitsweg

Der Bundesfinanzhof zeigt ein Herz für Arbeitnehmer und Sinn für die Praxis. Eigentlich richtet sich die **Höhe der Entfernungspauschale nach der kürzesten Strecke** zum Arbeitsplatz, es sei denn, eine andere Strecke ist offensichtlich verkehrsgünstiger. Dafür ist aber nicht unbedingt, wie die Finanzverwaltung bisher verlangt, eine **Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten** erforderlich. Eine **Zeitersparnis** auf der Umwegstrecke hat **nur noch indizielle Bedeutung**. Eine verkehrsgünstigere Strecke kann damit auch dann vorliegen, wenn nur eine relativ geringe oder gar keine Zeitersparnis zu erwarten ist, sich die Strecke jedoch aufgrund anderer Umstände verkehrsgünstiger ist.

Nachweis einer verkehrsgünstigeren Strecke hängt nicht mehr allein von der Zeitersparnis ab

Zeitersparnis hat nur noch Indizienwert

7. Doppelte Haushaltsführung von unverheirateten Paaren

Gute Nachrichten kommen vom Finanzgericht Münster, denn das hat nun bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die **doppelte Haushaltsführung anerkannt**, obwohl sich die **Frau nicht an den Kosten der gemeinsamen Wohnung beteiligt** hatte. Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten des Haushalts und eine Meldung als Erstwohnsitz sind für eine doppelte Haushaltsführung nicht zwingend erforderlich. Das seien **nur Indizien**, die für eine doppelte Haushaltsführung sprechen, meint das Gericht. Allerdings hat das Gericht auch die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, der den Fall nun wohl ebenfalls beurteilen müssen.

Finanzgericht erleichtert Nachweis für unverheiratete Paare

endgültige Entscheidung muss der Bundesfinanzhof treffen

8. Kosten für die Adoption eines Kindes nicht abziehbar

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass die **Kosten für die Adoption eines Kindes keine außergewöhnliche Belastung** sind. Im Hinblick darauf, dass der Bundesfinanzhof mittlerweile auch die **Kosten für eine heterologe künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung anerkennt**, hatten die klagenden Eltern gehofft, ihre Adoptionskosten steuerlich geltend machen zu können. Das Finanzgericht beruft sich aber auf frühere Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, der bisher die steuerliche Berücksichtigung abgelehnt hat. Jetzt erhält er jedoch die Möglichkeit, im mittlerweile anhängigen Revisionsverfahren seine Rechtsprechung zu ändern.

Adoptionskosten sind keine außergewöhnliche Belastung

vorerst weiterhin nur künstliche Befruchtung steuerlich abzugsfähig